

# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem **Verein Basic Vocal**, Gallerweg 16, 8502 Lannach (ZVR 531031317 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011 für den Zeitraum vom 01.05.2012 bis zum 01.08.2012 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G für die Veranstaltung „120 Jahre Elektroindustrie Weiz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „Weiz 91,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Stadtgemeinde Weiz. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „120 Jahre Elektroindustrie Weiz“. Das Programm „NJOY Radio – 120 Jahre Elektroindustrie Weiz“ umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das im Musikprogramm auf junge positive Popmusik setzt. Es wird auch auf den Einbezug der Musik der regionalen Musikschaaffenden großer Wert gelegt. Es wird kein Techno oder Heavy Metal Rock gespielt. Das geplante redaktionelle Programm informiert Interessierte und berichtet über Wissenswertes rund um die Veranstaltung „120 Jahre Elektroindustrie Weiz“. Geplant sind die tägliche Ausstrahlung von Sendungen mit Live-Interviews oder Aufzeichnung mit relevanten Persönlichkeiten der Region, welche die Entstehung, den Status Quo und Zukunftsaussichten der Region hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Energiepolitik Europas fundiert darstellen können. Weiters ist die Erstellung von Beiträgen, Bericht- und Nachberichterstattungen von Veranstaltungen, die Zusammenhang mit dem Thema „120 Jahre Elektroindustrie Weiz“ stehen. Geplante Themen sind dabei beispielsweise Ausbildung und Berufe im Bereich der Elektrotechnik und Maschinenbau mit dem besonderen Schwerpunkt auf Ausbildung für Lehrlinge bzw. Energie in Europa. Weitere Themen wie beispielsweise die Elektro-Auto-Rallye werden im beantragten Zeitraum als Vorberichterstattung inhaltlicher Natur bzw. teilweise als Liveübertragung oder Nachberichterstattung ausgestrahlt werden.

Um diese Sendungen den Höרגewohnheiten der Weizer Bevölkerung anzupassen und im Sinne des Infotainment zu verpacken, sind Straßenbefragungen, Gewinnspiele und mehr geplant.

2. Dem **Verein Basic Vocal** wird gemäß § 74 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der **Verein Basic Vocal** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 25.03.2012 beantragte der Verein Basic Vocal (in Folge: Antragsteller) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für den Zeitraum vom 01.05.2012 bis zum 01.08.2012 für die Veranstaltung „120 Jahre Elektroindustrie Weiz“.

Mit Schreiben vom 28.03.2012 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag an den Antragsteller.

Mit Schreiben vom 29.03.2012 übermittelte der Antragsteller der KommAustria die nachgeforderten ergänzenden Unterlagen bzw. ergänzenden Angaben.

Am 05.04.2012 verfasste der Amtssachverständige DI Axel Baier ein technisches Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die Übertragungskapazität „Weiz 91,6 MHz“ fernmeldetechnisch nicht realisierbar ist, da die Störreichweite die Nachbarländer Ungarn, Slowenien und Kroatien betrifft und daher ein Koordinierungsverfahren durchgeführt werden müsse.

Mit Schreiben vom 05.04.2012 wurde dem Antragsteller das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 05.04.2012 übermittelt. Dem Antragsteller wurde Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von drei Tagen eingeräumt.

Der Antragsteller übermittelte mit Schreiben vom 15.04.2012 eine Änderung des Antrages hinsichtlich der technischen Parameter.

Am 23.04.2012 verfasste der Amtssachverständige DI Axel Baier einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die Übertragungskapazität „Weiz 91,6 MHz“ nunmehr fernmeldetechnisch realisierbar ist, und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann. Das gegenständliche Versorgungsgebiet ist vollständig von den weiteren Versorgungsgebieten des Antragsstellers in Deutschlandsberg und Wien entkoppelt.

## **2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt**

### Antragsteller

Der Verein Basic Vocal ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg unter der ZVR 531031317 mit Sitz in Lannach eingetragen. Organe des Vereins sind der Obmann Bernd Spiegl, der Obmannstellvertreter Bernd Repolusk sowie der Schriftführer Manuel Horvat und Kassier Horst Hwala. Diese sind österreichische Staatsbürger.

Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Der KommAustria wurde ferner ein vom 29.03.2012 datierendes Schreiben vorgelegt, in dem Ing. Rudolf Maurer eine Zeichnungsberechtigung für sämtliche den Verein Basic Vocal betreffenden finanziell und rechtlich relevanten Schriftstücke eingeräumt wurde.

Der Verein Basic Vocal veranstaltet seit 01.07.2005 ein Ausbildungsradio in Deutschlandsberg, welches zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 29.06.2011, KOA 1.102/11-013, bewilligt wurde. Die Zulassung erlischt am 01.07.2011. Darüber hinaus veranstaltet der Antragsteller ein weiteres Ausbildungsradio in Wien, welches zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 27.04.2011, KOA 1.102/11-004, genehmigt wurde.

### Veranstaltung

Die Stadt Weiz veranstaltet im Jahr 2012 eine Informations- und Ausstellungsreihe „120 Jahre Elektroindustrie Weiz“.

Die geplante Veranstaltung wird umschrieben wie folgt: „Vor 120 Jahren brannte die erste elektrische Glühbirne in der oststeirischen Region Weiz. Dem Pioniergeist des F. Pichler (ELIN Weiz) und der Familie Knill (Moosdorfer) verdankt die Region einen enormen wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung und internationale Anerkennung und Bedeutung im Bereich der Elektroindustrie. So feiert die Region und insbesondere die Stadt Weiz dieses historische Ereignis des 120 jährigen Bestehens der ELIN Weiz, des 300 jährige Bestehens der Knill Gruppe und deren Auswirkungen auf die Menschen der Region und der Steiermark.“

In zahlreichen Festakten, Informationsveranstaltungen, Ausstellungen soll die Bevölkerung der Region und der Steiermark für das Thema Energie sensibilisiert werden. So finden beispielsweise im beantragten Zulassungszeitraum folgende Veranstaltungen statt:

- 02.05.2012: Tag der Sonne, Eröffnung Solaranlage
- 17. bis 18.05.2012: Elektro-Auto-Rallye
- 02.06.2012: 300 Jahre Moosdorfer (Museumseröffnung und Tag der offenen Tür)
- Juli 2010: Energievolle Stadtführungen

### Geplantes Programm

Das für den beantragten Ereignishörfunk geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „120 Jahre Elektroindustrie Weiz“.

Das Programm „NJOY Radio – 120 Jahre Elektroindustrie Weiz“ umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das im Musikprogramm auf junge positive Popmusik setzt. Es wird auch auf den Einbezug der Musik der regionalen Musikschaffenden wird großer Wert gelegt. Es wird kein Techno oder Heavy Metal Rock gespielt.

Das geplante redaktionelle Programm informiert Interessierte und berichtet über Wissenswertes rund um den „120 Jahre Elektroindustrie Weiz“.

Geplant sind die tägliche Ausstrahlung von Sendungen mit Live-Interviews oder Aufzeichnung mit relevanten Persönlichkeiten der Region, welche die Entstehung, den Status Quo und Zukunftsaussichten der Region hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Energiepolitik Europas fundiert darstellen können. Hierbei stellen die Gründer und technischen bzw. wirtschaftlichen Leiter der Pichler Werke (Elin), der Knill Gruppe sowie Andritz Hydro und ihrer Zulieferer namhafte Persönlichkeiten bei, im interessante bildungsrelevante Sendungen entstehen zu lassen. Es sind vier Aufzeichnungen pro Woche im beantragten Zeitraum geplant.

Weiters ist die Erstellung von Beiträgen, Bericht- und Nachberichterstattungen von Veranstaltungen, die Zusammenhang mit dem Thema „120 Jahre Elektroindustrie Weiz“ stehen. Diese Berichte können durch regelmäßige Wiederholungen in der Senduhr den Effekt der Information und Bildung verstärken. Geplant ist die Erstellung von mindestens einem Bericht pro Tag im beantragten Zeitraum. Geplante Themen sind beispielsweise Ausbildung und Berufe im Bereich der Elektrotechnik und Maschinenbau mit dem besonderen Schwerpunkt auf Ausbildung für Lehrlinge bzw. Energie in Europa.

Als weitere Fixpunkte werden folgende Themen, die als Vorberichterstattung inhaltlicher Natur und nicht bloß als reine Ankündigung bzw. teilweise als Liveübertragung und Nachberichterstattung ausgestrahlt werden, im beantragten Zeitraum genannt:

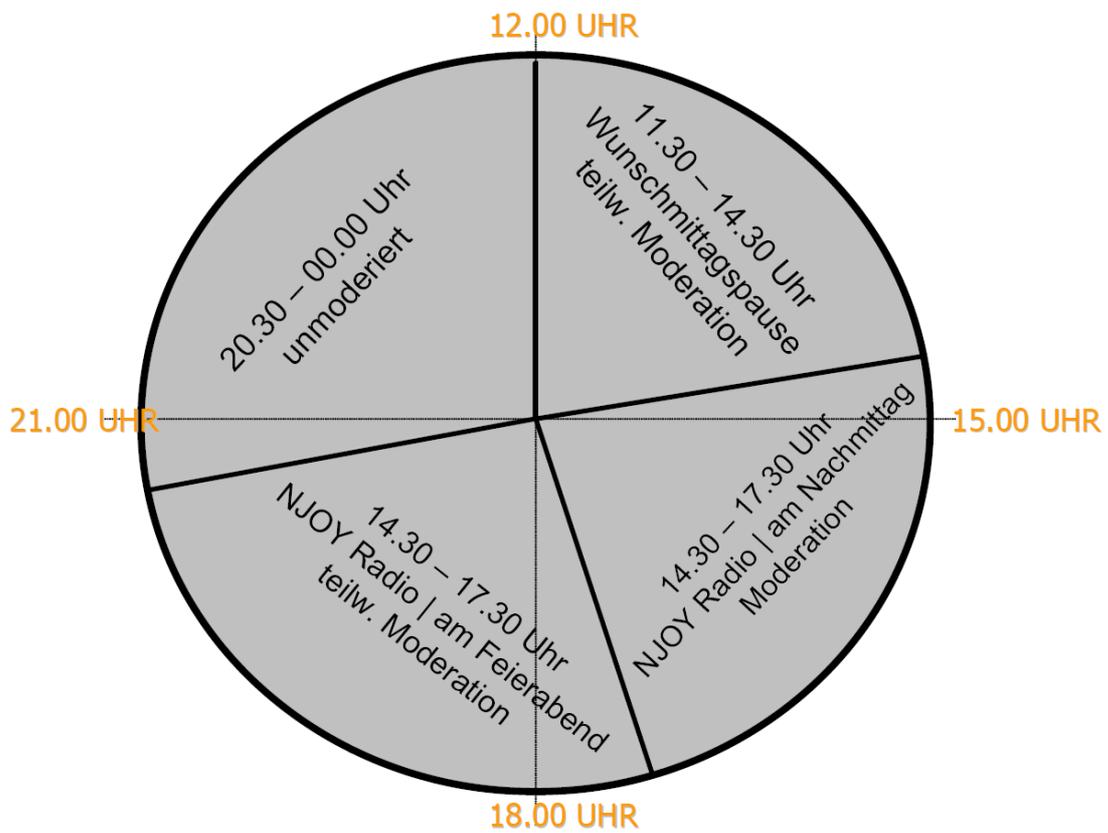
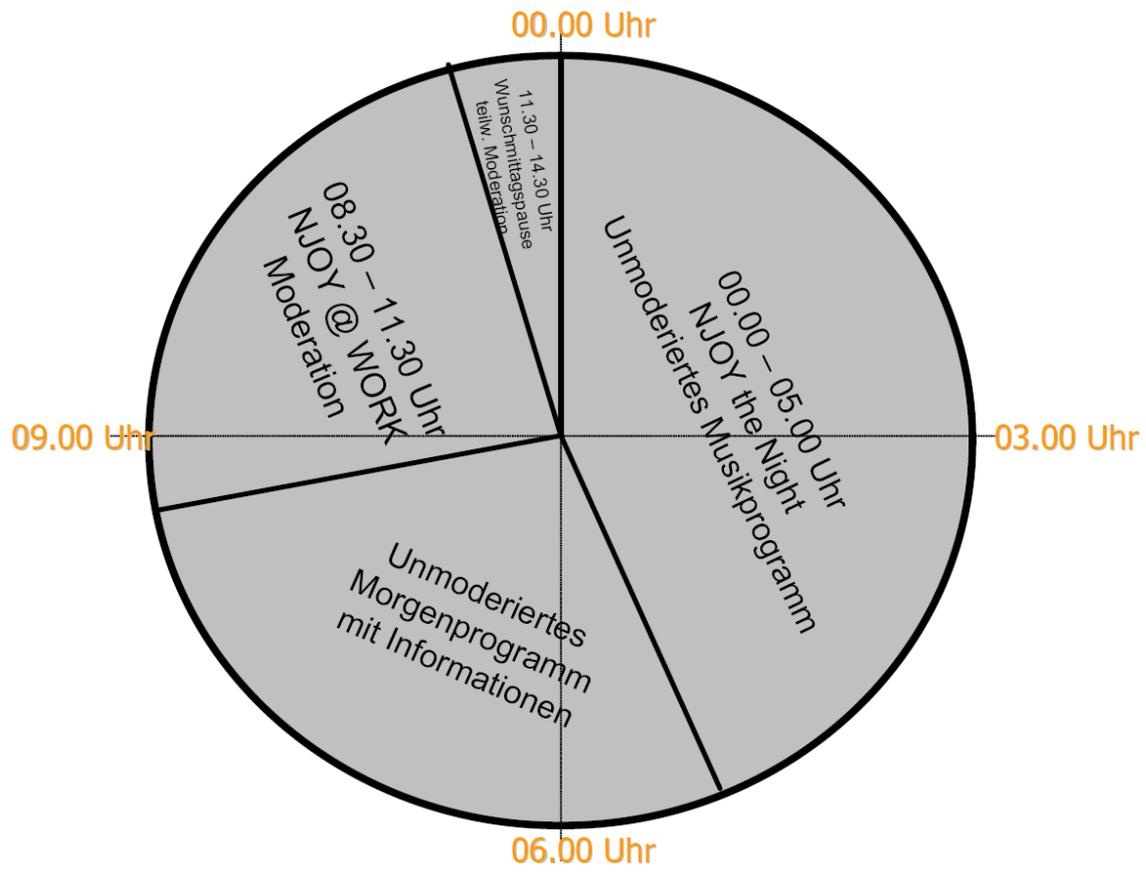
- 02.05.2012: Tag der Sonne, Eröffnung Solaranlage
- 17. bis 18.05.2012: Elektro-Auto-Rallye
- 02.06.2012: 300 Jahre Moosdorfer (Museumseröffnung und Tag der offenen Tür)
- Juli 2010: Energievolle Stadtführungen

Es werden schon vor dem beantragten Zeitraum Aufzeichnungen von Veranstaltungen getätigt, welche in weiterer Folge ins Programm einfließen.

Um diese Sendungen den Hörgewohnheiten der Weizer Bevölkerung anzupassen und im Sinne des Infotainment zu verpacken, sind Straßenbefragungen, Gewinnspiele und mehr geplant.

Die Aufzeichnen werden als bebilderte Hörbeiträge auf der Webseite als Archiv abgelegt und bleiben auch nach der Veranstaltung „120 Jahre Elektroindustrie Weiz“ erhalten. Diesbezüglich wurde bereits eine Domain angemeldet, welche im Zeitraum der Lizenz vom Lizenzträger bearbeitet wird, um diese nach Ablauf der Lizenz der Gemeinde Weiz als historische Archiv zu überlassen.

Der Wortanteil beträgt daher zwischen 5 und 10%. Der Sendetag wird in folgende wesentliche Bereiche unterteilt.



### Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Der Antragsteller verfügt nach seinem Vorbringen über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen.

Für die Programmaufsicht ist Heinz Habe vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsleitung und Koordination übernimmt Ing. Dolf Maurer, der ebenso auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann.

Musik, Moderation bzw. Studioverantwortung ist Dipl. Päd. Werner Strohmeier übertragen. Er studierte Lehramt für Hauptschulen. Er war weiters jahrelang bei RTV Slowenien als Moderator, Redakteur und Programmverantwortlicher tätig. Seit 2007 hat er die Programmleitung des Ausbildungsradios NJOY in Deutschlandsberg inne.

Für die technischen Abläufe zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher ebenfalls bereits jahrelang bei SL Multimedia GmbH – Studio Lannach beschäftigt ist.

Zur Frage der Finanzierung wurden eine detaillierte Einnahmen-Ausgabenrechnung für drei Monate vorgelegt. Die Gesamtkosten werden mit EUR 10.400,- veranschlagt. Davon werden laut Kooperationsvereinbarung vom 10.3.2012 EUR 3.800,- von der Stadtgemeinde Weiz übernommen. Laut Kooperationsvereinbarung vom 20.3.2012 werden die restlichen EUR 6.600,- von der SL Multimedia GmbH zur Verfügung gestellt, welche auch mit technische Einrichtung einer für den Lizenzzeitraum funktionstüchtigen Sendeanlage beauftragt ist. Sonstige Aufwendungen wie Vorbereitung und Durchführung von PR Maßnahmen, Moderationen vor Ort, Betreuung der Webseite werden von den Mitgliedern des Vereins ehrenamtlich getragen.

### Technisches Konzept

Die technische Prüfung des geänderten vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Axel Baier hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „Weiz 91,6 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Stadtgemeinde Weiz. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Damit kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden. Das gegenständliche Versorgungsgebiet ist vollständig von den weiteren Versorgungsgebieten des Antragstellers in Deutschlandsberg „DEUTSCHLANDSBERG 2 88,2 MHz“ und Wien „WIEN 6 97,5 MHz“ entkoppelt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Axel Baier.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung

von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Es ist festzuhalten, dass es sich bei der Veranstaltung „120 Jahre Elektroindustrie Weiz“ um eine über der Schwelle des § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung handelt. Der Antragsteller hat hinreichend dargelegt, dass die Veranstaltung einen gewissen Alleinstellungswert aufweist. Nach Auffassung der KommAustria entspricht diese Veranstaltung den in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte.

Der Antragsteller hat zudem nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum dauert vom 01.05.2012 bis zum 01.08.2012 und umfasst damit jedenfalls den Veranstaltungszeitpunkt. Es schadet nach Auffassung der KommAustria dabei nicht, dass die Veranstaltung länger andauert und daher nicht der gesamte Zeitraum abgedeckt werden kann.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers, der sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen) manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

#### Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von dem Verein Basic Vocal beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

#### Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

#### Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „Weiz 91,6 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs.6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

#### Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 24. April 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Verein Basic Vocal, Gallerweg 16, 8502 Lannach, z.H. Ing. Dolf Maurer, E-Mail: office@studio-lannach.at; **amtssigniert per E-Mail**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Kärnten und Steiermark, **per E-Mail**

**Beilage 1 zu KOA 1.101/12-036**

1	Name der Funkstelle	<b>Weiz</b>																																																																																																																																		
2	Standort																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	<b>Verein Basic Vocal</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>91,60</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>EVENT-NJOY</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>15E37 38</b>		<b>47N13 04</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>460</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>40</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>9,4</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>10,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-38,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>9,8</b></td> <td><b>9,7</b></td> <td><b>9,5</b></td> <td><b>9,2</b></td> <td><b>8,8</b></td> <td><b>8,3</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>7,5</b></td> <td><b>6,8</b></td> <td><b>5,9</b></td> <td><b>5,1</b></td> <td><b>4,3</b></td> <td><b>3,6</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>3,3</b></td> <td><b>3,1</b></td> <td><b>2,9</b></td> <td><b>2,9</b></td> <td><b>2,9</b></td> <td><b>3,1</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>3,3</b></td> <td><b>3,6</b></td> <td><b>4,3</b></td> <td><b>5,1</b></td> <td><b>5,9</b></td> <td><b>6,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>7,5</b></td> <td><b>8,3</b></td> <td><b>8,8</b></td> <td><b>9,2</b></td> <td><b>9,5</b></td> <td><b>9,7</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>9,8</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>9,9</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>9,8</b>	<b>9,7</b>	<b>9,5</b>	<b>9,2</b>	<b>8,8</b>	<b>8,3</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>7,5</b>	<b>6,8</b>	<b>5,9</b>	<b>5,1</b>	<b>4,3</b>	<b>3,6</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>3,3</b>	<b>3,1</b>	<b>2,9</b>	<b>2,9</b>	<b>2,9</b>	<b>3,1</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>3,3</b>	<b>3,6</b>	<b>4,3</b>	<b>5,1</b>	<b>5,9</b>	<b>6,8</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>7,5</b>	<b>8,3</b>	<b>8,8</b>	<b>9,2</b>	<b>9,5</b>	<b>9,7</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>9,8</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>10,0</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>9,8</b>	<b>9,7</b>	<b>9,5</b>	<b>9,2</b>	<b>8,8</b>	<b>8,3</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>7,5</b>	<b>6,8</b>	<b>5,9</b>	<b>5,1</b>	<b>4,3</b>	<b>3,6</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>3,3</b>	<b>3,1</b>	<b>2,9</b>	<b>2,9</b>	<b>2,9</b>	<b>3,1</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>3,3</b>	<b>3,6</b>	<b>4,3</b>	<b>5,1</b>	<b>5,9</b>	<b>6,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>7,5</b>	<b>8,3</b>	<b>8,8</b>	<b>9,2</b>	<b>9,5</b>	<b>9,7</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>9,8</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>10,0</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	überregional <b>9 hex</b>	<b>60 hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmbroughtung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen befristet bis 1.8.2012																																																																																																																																			